

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	: Gemisch
Produktname	: PROMASTOP®-M
UFI	: Y71S-EM2J-M40E-RJ4C
Produktart	: Fest, trockenes Pulver.
Produktgruppe	: Feuerschutzmörtel

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Etex France Building Performance S.A.
3 Route de Claye
FR 77181 Le Pin
FRANCE
T +33 (0)160 26 64 00
www.siniat.fr

Sonstige

Etex Building Performance GmbH
St.-Peter-Straße 25
AT 4021 Linz
AUSTRIA
T +43 732 6912 0
info.at@etexgroup.com, www.promat.at

Sonstige

Etex Building Performance S.p.A.
Via Perlasca 14
IT 27010 Vellezzo Bellini (PV)
ITALY
T +39 0382 4575 251, F +39 0382 4575 250
info@promat.it, www.promat.it

Sonstige

Etex Poland sp. z o.o.
ul. Przecławska 8
PL 03-879 Warszawa
POLAND
T +48-22 212 2280
top@promatop.pl, www.promat.com

Sonstige

Etex France Building Performance S.A.
500 rue Marcel Demonque, Agroparc - CS70088
FR 84915 Avignon Cedex 9
FRANCE
T +33 (0)432 44 44 44
fds.efbp@etexgroup.com, www.promat.fr

Sonstige

Sonstige

Etex Building Performance N.V.
Bormstraat 24
BE 2830 Tiselt
BELGIUM
T +32 15 71 81 00, F +32 15 71 81 09
info@promat-international.com, www.promat-international.com

Sonstige

Etex Building Performance Limited
Gordano House, Marsh Lane, Easton-in-Gordano
Eastern Road
GB BS20 0NE Bristol, Berkshire
UNITED KINGDOM
T +44 (0800) 373 636
marketinguk@promat.co.uk, www.promat.co.uk

Sonstige

Promat UK Limited Ltd
B1 The Innovation Centre, Pilsworth Road - Heywood Distribution Park
Pilsworth Road
GB OL10 2TS Heywood
UNITED KINGDOM
T +44 (0)800 588 4444
sales@promat.co.uk

Sonstige

Promat s.r.o.
Evropská 11/2758
CZ 16000 Praha 6 - Dejvice
CZECH REPUBLIC
T +420 224 390 811
promat.praha@etexgroup.com, www.promatpraha.cz

Sonstige

Etex Nordic A/S
Vendersgade 74,3
DK 7000 Fredericia
DENMARK
T +45 7366 1999
Promat-dk@etexgroup.com, www.promat.com/da-dk

Sonstige

PROMASTOP®-M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Promat Ibérica S.A.
C/ Velazquez, 47 – 6° Izquierda
ES 28001 Madrid
SPAIN
T +34 91 781 1550, F +34 91 575 15 97
info@promat.es, www.promat.es

Sonstige

Promat d.o.o.
Trata 50
SI 4220 Skofja Loka
SLOVENIA
T +386 4 51 51 451, F +386 4 51 51 450
info@promat-see.com, www.promat-see.com

Sonstige

Etex Middle East LLC
Plot No. 597-921 Dubai Investment Park 2
AE 123945 Dubai
UNITED ARAB EMIRATES
T +971 4 885 3070, F +971 4 885 3588
info@promatfp.ae, www.promat.com

Etex Building Performance GmbH
Scheifenkamp 16
DE 40878 Ratingen
GERMANY
T +49 (0)2102 493 0, F +49 (0)2102 493 111
mail@promat.de, www.promat.de

Sonstige

Promat AG
Industriestrasse 3
CH 9542 Münchwilen
SWITZERLAND
T +41 52 320 9400, F +41 52 320 9402
office@promat.ch, www.promat.ch

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Bitte eine regionale GIFTZENTRALE oder Notfallnummer kontaktieren.

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Militaire Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Brüssel	+32 70 245 245	Bitte rufen Sie bei dringenden Fragen zu Intoxikation 070 245 245 an (kostenlos 24/7). Wenn nicht erreichbar: 02 264 96 30 (Standard-Gebühr)
Deutschland	Vergiftungs-Informations-Zentrale Universitätsklinikum Freiburg, Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin	Breisacher Str. 86b 79110	+49 (0) 761 19240	
Luxemburg	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Militaire Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Brüssel	+352 8002 5500	Kostenlose Telefonnummer, rund um die Uhr erreichbar Experten beantworten alle dringenden Fragen zu gefährlichen Produkten auf Französisch, Holländisch und Englisch
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145 +41 44 251 51 51	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

PROMASTOP®-M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1	H318
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	H317
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung	H335
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16	

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Kann die Atemwege reizen. Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



Signalwort (CLP)

: Gefahr

Enthält

: Portlandzement; Portlandzement (Staub)

Gefahrenhinweise (CLP)

: H315 - Verursacht Hautreizungen.
H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
H335 - Kann die Atemwege reizen.
P261 - Einatmen von Staub vermeiden.
P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P501 - Inhalt und Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.
Zusätzliche Sätze : Hautkontakt mit feuchtem Zement, frischem Beton oder Mörtel kann Reizungen verursachen, Dermatitis oder Verbrennungen. Können Schäden an Produkten aus Aluminium oder andere unedle Metalle verursachen.

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Je nach der Quelle der Portlandzement kann das Produkt mit Chrom VI verunreinigt sein. - In einigen Ländern wird das lösliche Chrom VI rechtlich zu 0,0002% des gesamten Trockengewichts begrenzt. Wenn löslichen Chrom VI in dem Portlandzement über der 0,0002% ist, wird ein Reduktionsmittel hinzugefügt, um den Gehalt an löslichen Chrom VI unter 0,0002% zu halten. Die Aktivität dieses Reduktionsmittel ist zeitlich begrenzt, was auch die Lagerfähigkeit des Produktes begrenzt. Das Produkt sollte innerhalb von 1 Jahr nach seinem Herstellungsdatum verwendet werden. Natürliche Kontamination von einigen Stoffen der Gemisch mit kristallinem Kieselsäure kann auftreten. Das Einatmen von quarzhaltigem Staub, insbesondere die Feinstaub Fraktion (Alveolen gängige Größe) in hoher Konzentration oder über einen langen Zeitraum hinweg kann möglichst Gesundheitsschädlich sein und zu Lungenerkrankung (Silikose) führen und erhöht das Risiko zur Erkrankung an Lungenkrebs. Das Risiko wird minimales, wenn geeignete Arbeitspraxis angewendet und beobachtet wird. (Siehe Abschnitt 8). Laut der Internationalen Organisation für Krebsforschung (IARC Monographien Volume 100C - 2012) sind kristalline Siliziumoxide, die in Form von Quarz oder Christobalit eingeatmet werden, für Menschen krebserregend" (Gruppe 1).".

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

PROMASTOP®-M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Komponente	
Calciumcarbonat (471-34-1)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Portlandzement	CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4 REACH-Nr.: 02-2119682167-31	2 – 70	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 STOT SE 3, H335
Flugasche	CAS-Nr.: 68131-74-8 EG-Nr.: 268-627-4 REACH-Nr.: 01-2119491179-27	1 – 10	Eye Irrit. 2, H319
MICA Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (BE)	CAS-Nr.: 12001-26-2	10 - 20	Nicht eingestuft
Portlandzement (Staub)	CAS-Nr.: 68475-76-3 EG-Nr.: 270-659-9 REACH-Nr.: 01-2119486767-17	1 – 10	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1B, H317 STOT SE 3, H335
Glasfasern (Durchmesser >3µm) Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (AT)	CAS-Nr.: 65997-17-3 EG-Nr.: 266-046-0	0,1 – 1	Nicht eingestuft
Kristalline Kieselsäure, alveolengängige Fraktion Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (BE, AT); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 14808-60-7 EG-Nr.: 238-878-4	0 – 0,5	STOT RE 1, H372

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Im Falle einer Allergie, Entzündung oder Reizung ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Kehle mit Wasser spülen und die Nase schnäuzen um Staub zu entfernen. Wenn die Nase oder Atemwege entzünden, ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: So weit wie möglich allen Staub entfernen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort gründlich mit Wasser spülen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Im Falle einer Allergie, Arzt konsultieren.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Das Auge nicht reiben. Sofort mit viel Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

PROMASTOP®-M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Reichlich Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Zementstaub kann den Hals und die Atemwege reizen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können auftreten, wenn diese über die Expositionsgrenzwerte hinausgehen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Zementgebundene Produkte, die bei Kontakt mit Wasser oder Schweiß benetzt werden, können zu Hautirritationen führen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Gefahr ernster Augenschäden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Alle Löschmittel können angewendet werden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Reaktivität im Brandfall : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Das Produkt ist nicht brennbar.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenstoffoxide (CO, CO₂).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Staubbildung vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Siehe Abschnitte 7 und 8.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Der anhaftende Staub ist entweder durch Befeuchten zu binden oder durch geeignete Saugvorrichtungen mit entsprechenden Filtern zu entfernen.

Maßnahmen bei Staub : Staubausbreitung vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht in der Umwelt verbreiten. Freisetzung in die Umwelt, in Entsorgungsanschlüsse, Kanalisationen, Oberflächenwasser oder Boden vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Geschlossene Behälter verwenden zur Vermeidung von Staubbildung.

Reinigungsverfahren : Bildung von Staub minimieren. Keine Druckluft zur Reinigung benutzen. Nicht trocken kehren. Der anhaftende Staub ist entweder durch Befeuchten zu binden oder durch geeignete Saugvorrichtungen mit entsprechenden Filtern zu entfernen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 7, 8 und 11.

PROMASTOP®-M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Produkt sofort von der Haut, aus den Augen und von der Kleidung entfernen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Wenn die Staubkonzentration höher ist als die gesetzlich zugelassene, ist das Tragen von Atemschutzmasken verpflichtend.
- Verwendungstemperatur : 5 – 45 °C
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Trocken und frostfrei lagern. Vor Feuchtigkeit schützen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- Unverträgliche Materialien : Kontakt mit Aluminium vermeiden.
- Maximale Lagerdauer : 12 Monate Auf die Verpackung ist das Verpackungsdatum, die Lagerbedingungen und die Lagerdauer angegeben, um die Aktivität des Reduktionsmittels zu gewährleisten und sicher zu stellen das der Gehalt an löslichem Chrom VI den angegebenen Grenzwert in Abschnitt 2 nicht überschreitet.
- Lagertemperatur : 5 – 45 °C

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

PROMASTOP®-M	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (einatembarer Staub)	10 mg/m³
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (alveolengängiger Staub)	6 mg/m³
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (einatembarer Staub)	10 mg/m³
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (alveolengängiger Staub)	3 mg/m³
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Rechtlicher Bezug	TRGS 900
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (Allgemeine AGW-Daten)	
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (einatembarer Staub)	10 mg/m³

PROMASTOP®-M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

PROMASTOP®-M	
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (alveolengängiger Staub)	1,25 mg/m ³
Luxemburg - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (einatembarer Staub)	10 mg/m ³
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (alveolengängiger Staub)	6 mg/m ³
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Staub, allgemeiner Grenzwert (einatembarer Staub)	10 mg/m ³
Glasfasern (Durchmesser >3µm) (65997-17-3)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Textilfasern (Leichtstäube von)
MAK (OEL TWA)	5 mg/m ³
MAK (OEL STEL)	10 mg/m ³
Kristalline Kieselsäure, alveolengängige Fraktion (14808-60-7)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Silica crystalline (Quartz)
IOEL TWA	0,05 mg/m ³ (respirable dust)
Anmerkung	(Year of adoption 2003)
Rechtlicher Bezug	SCOEL Recommendations
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Quarzfeinstaub (alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid)
MAK (OEL TWA)	0,05 mg/m ³ (A)
Anmerkung	Krebserzeugend: III C
Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 156/2021
Österreich - Biologische Grenzwerte	
Lokale Bezeichnung	Quarz Staub
Anmerkung	Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: Bei Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung der Lungenfunktion. Diese liegt jedenfalls vor, wenn nach mehrmaliger Messung der beste gemessene Wert den für den/die Untersuchte/n maßgebenden Sollwert um 20% unterschreitet bzw. den MEF50-Sollwert um 50% unterschreitet. Eine vorzeitige Folgeuntersuchung ist jedoch nicht erforderlich, wenn im Vergleich zu Vorbefunden der altersabhängige physiologische Abfall der 1-Sekundenkapazität (FEV1) von 40 ml/Jahr nicht überschritten wird oder aus der Beurteilung des Kurvenverlaufes der Forcierten Vitalkapazität (FVC) eine eingeschränkte Mitarbeit des Untersuchten/der Untersuchten ersichtlich ist. Der Zeitabstand zwischen den Untersuchungen beträgt bei Eignung: zwei Jahre bzw. für die Röntgenuntersuchung 4 Jahre; bei Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: ein Jahr. Sofern eine vorzeitige Folgeuntersuchung lediglich auf Grund veränderter Lungenfunktionswerte erfolgt, ist die Lungenfunktionsprüfung durchzuführen, jedoch keine Röntgen-Aufnahme anzufertigen.
Rechtlicher Bezug	Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2017 (VGÜ 2017)

PROMASTOP®-M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Kristalline Kieselsäure, alveolengängige Fraktion (14808-60-7)

Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Lokale Bezeichnung	Silices cristallines: quartz (poussières alvéolaires) # Siliciumdioxide (kristallijn): kwarts (inadembaar stof)
OEL TWA	0,05 mg/m ³ (à partir du 1 septembre 2025) # (vanaf 1 september 2025) 0,1 mg/m ³ (jusqu'au 1 septembre 2025) # (tot 1 september 2025)
Anmerkung	C: la mention "C" signifie que l'agent en question relève du champ d'application du titre 2 relatif aux agents cancérogènes, mutagènes et reprotoïques du livre VI du code de bien-être au travail. # C: de vermelding "C" betekent dat het betrokken agens valt onder het toepassingsgebied van titel 2 betreffende kankerverwekkende, mutagene en reprotoxische agentia van boek VI van de codex over het welzijn op het werk.
Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 16/11/2023

Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Lokale Bezeichnung	Dioxyde de silicium cristallisé [Quartz, Cristobalite, Tridymite] / Siliciumdioxid, kristallin [Quarz, Tridymit, Cristobalit]
MAK (OEL TWA)	0,15 mg/m ³ (a)
Notation	C1A, SS _C , P
Anmerkung	HSE, NIOSH, OSHA
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2024

MICA (12001-26-2)

Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Lokale Bezeichnung	Mica # Mica
OEL TWA	3 mg/m ³
Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 16/11/2023

Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Lokale Bezeichnung	Mica / Glimmer
MAK (OEL TWA)	3 mg/m ³ (a)
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2024

Calciumcarbonat (471-34-1)

Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Lokale Bezeichnung	Carbonate de calcium / Calciumcarbonat
MAK (OEL TWA)	3 mg/m ³ (a)
Anmerkung	NIOSH
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2024

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

PROMASTOP®-M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz. Spritzschutzbrille tragen, wenn Augenkontakt durch Verspritzen möglich ist. Eine Einrichtung zum Reinigen und Spülen der Augen ist am Arbeitsplatz vorzusehen.

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Lockere Arbeitskleidung verwenden mit geschlossenen Ärmeln. Vorbeugender Hautschutz Cremes können verwendet werden, aber nicht nach dem Hautkontakt mit dem Produkt.

Handschutz:

Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen stets chemikalienbeständige, undurchlässige Handschuhe getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen. Referenznummer EN 374. Beachten Sie die Herstellerangaben. . Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Handschuhe: laugenbeständig.

Handschutz					
Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Schutzhandschuhe	Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	1,1		EN ISO 374-1

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Atemschutz (z.B. P2 Maske) tragen, wenn bei der Bearbeitung eine Staubabsaugung nicht möglich ist bzw. die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht eingehalten werden. (Wenn mehr als 10 x die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden, ist eine P3-Maske notwendig).

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Fest
Farbe	: Grau.
Aussehen	: Pulver.
Geruch	: Nicht verfügbar
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	: Nicht verfügbar
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar

PROMASTOP®-M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Untere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Zündtemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht verfügbar
pH Lösung	: 11 – 13,5
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar
Löslichkeit	: Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht anwendbar
Partikelgröße	: Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Feststoffanteil : 100 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen. Reagiert mit Wasser alkalisch. Im Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen. Haltbarkeit beträgt maximal 12 Monate.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Luftfeuchtigkeit während der Lagerung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Reagiert exotherm mit Säuren; das feuchte Produkt ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalzen und unedlen Metallen, z.B. Aluminium, Zink, Messing. Bei der Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft

Portlandzement (65997-15-1)

LD50 oral	> 2000 mg/kg Maus
-----------	-------------------

PROMASTOP®-M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Portlandzement (65997-15-1)	
LD50 (dermal, Kaninchen)	> 2000 mg/kg LD0 : 2000 mg/kg
Hochfenschlacke (65996-69-2)	
LD50 (oral, Ratte)	> 2000 mg/kg
LD50 (dermal, Ratte)	> 4000 mg/kg
LC50 inhalativ - Ratte	> 5,235 g/m³
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Zementpulver oder ein Gemisch von Zement mit Wasser kann zu irritative Kontaktdermatitis, und/oder verzögerten Auftreten von Verbrennungen der Haut führen. Diese Verbrennungen können sehr ernst sein bei längerem Kontakt mit der Haut.
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Zusätzliche Hinweise	: Kann bei empfindlichen Personen durch Hautkontakt Sensibilisierung bewirken
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Kristalline Kieselsäure, alveolengängige Fraktion (14808-60-7)	
IARC-Gruppe	1 - Kanzerogen für den Menschen
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Kann die Atemwege reizen.
Portlandzement (65997-15-1)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
Portlandzement (Staub) (68475-76-3)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Kristalline Kieselsäure, alveolengängige Fraktion (14808-60-7)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft
Glasfasern (Durchmesser >3µm) (65997-17-3)	
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar
11.2. Angaben über sonstige Gefahren	
11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften	
Keine weiteren Informationen verfügbar	
11.2.2. Sonstige Angaben	
Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	: Das Einatmen von Zementstaub kann vorhandene Erkrankungen der Atemwege und / oder Erkrankungen wie Emphysem, Asthma und / oder bestehende Haut- und / oder Augenerkrankungen verschlimmern.
Sonstige Angaben	: Es ist keine experimentelle Studie über das Produkt verfügbar. Die angegebenen Informationen basieren auf unserem Wissen über die Komponenten und die Einstufung des Produkts erfolgt nach dem Berechnungsverfahren, Die in diesem Produkt enthaltenen Fasern sind auf Grund der Durchmesser nicht lungengängig und liegen somit außerhalb der Definition der WHO-Konvention. Da die Fasern als nicht lungengängig betrachtet werden, wird nicht erwartet, dass diese ein Krebsrisiko darstellen.

PROMASTOP®-M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft

Hochofenschlacke (65996-69-2)	
LC50 - Fisch [1]	> 100 g/l
EC50 - Krebstiere [1]	> 90 g/l
EC50 72h - Alge [1]	> 100000 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

PROMASTOP®-M	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

PROMASTOP®-M	
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation nicht zu erwarten.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente	
Calciumcarbonat (471-34-1)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise	: Versehentlichen Verschütten von Zementpulver in Abwasser, resultiert in einem niedrigen Anstieg des pH-Wertes. Hydratisierten Zement ist ein stabiles Material, die definitiv Verbindungen setzt und sie unlöslich macht. Freisetzung in die Umwelt, in Entsorgungsanschlüsse, Kanalisationen, Oberflächenwasser oder Boden vermeiden.
----------------------	--

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung	: Das nicht ausgehärtete Produkt ist als gefährlicher Abfall zu behandeln. Bei der Entsorgung mit Wasser aushärten. Das gehärtete Produkt als Betonabfälle entsorgen.
Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532)	: 10 13 14 - Betonabfälle und Betonschlämme 16 03 03* - anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 17 01 01 - Beton 17 09 04 - gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen 15 01 01 - Verpackungen aus Papier und Pappe

PROMASTOP®-M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: Nicht geregelt.
UN-Nr. (IMDG)	: Nicht geregelt.
UN-Nr. (IATA)	: Nicht geregelt.
UN-Nr. (ADN)	: Nicht geregelt.
UN-Nr. (RID)	: Nicht geregelt.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	: Nicht geregelt.
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	: Nicht geregelt.
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	: Nicht geregelt.
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)	: Nicht geregelt.
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)	: Nicht geregelt.

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR	
Transportgefahrenklassen (ADR)	: Nicht geregelt.

IMDG	
Transportgefahrenklassen (IMDG)	: Nicht geregelt.

IATA	
Transportgefahrenklassen (IATA)	: Nicht geregelt.

ADN	
Transportgefahrenklassen (ADN)	: Nicht geregelt.

RID	
Transportgefahrenklassen (RID)	: Nicht geregelt.

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR)	: Nicht geregelt.
Verpackungsgruppe (IMDG)	: Nicht geregelt.
Verpackungsgruppe (IATA)	: Nicht geregelt.
Verpackungsgruppe (ADN)	: Nicht geregelt.
Verpackungsgruppe (RID)	: Nicht geregelt.

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich	: Nein
Meeresschadstoff	: Nein
Sonstige Angaben	: Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht geregelt.

Seeschifftransport

Nicht geregelt.

Lufttransport

Nicht geregelt.

PROMASTOP®-M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Binnenschifftransport

Nicht geregelt.

Bahntransport

Nicht geregelt.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

: VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 - REACH - ANHANG XVII, BESCHRÄNKUNGEN DER HERSTELLUNG, DES INVERKEHRBRINGENS UND DER VERWENDUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE, ZUBEREITUNGEN UND ERZEUGNISSE, 47:

- 1.- Zement und zementhaltige Zubereitungen dürfen nicht verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an löslichem Chrom VI nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zements beträgt.
- 2.- Werden Reduktionsmittel verwendet, so ist auf der Verpackung von Zement oder zementhaltigen Zubereitungen deutlich lesbar und dauerhaft anzugeben, wann das Erzeugnis abgepackt wurde sowie unter welchen Bedingungen und wie lange es gelagert werden kann, ohne dass die Wirkung des Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom VI den in Nummer 1 genannten Grenzwert überschreitet.

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff.

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen.

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK)

: WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

: Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Schweiz

VOC-Verordnung (VOCV, SR 814.018)

: 0,00 %

PROMASTOP®-M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt. 2.2. Kennzeichnungselemente. 2.3. Sonstige Gefahren. 3.2. Gemische. 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen. 15. Rechtsvorschriften.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1B
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethoden
Eye Dam. 1	H318	Berechnungsmethoden
Skin Sens. 1	H317	Berechnungsmethoden
STOT SE 3	H335	Berechnungsmethoden

Sicherheitsdatenblatt in folgenden Regionen : BE;DE;LU;AT;CH
anwendbar